

Genossenschaft „Cooperativa Bordo“ - Genossenschaftsstatuten

§1 Gegenstand

Unter dem Namen „Cooperativa Bordo“ besteht mit Sitz in Bern eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft im Sinne des Art. 628 Obligationenrecht (OR).

§2 Zweck

Die Genossenschaft hat den Zweck, das ehemals verlassene Dorf Bordo zu erhalten und weiter aufzubauen. Die Liegenschaften der Genossenschaft sollen der Öffentlichkeit als ein Ort der Herzens- und Geistesschulung, der sich an der Lehre Buddhas orientiert und dem Wohl aller Wesen dient, erhalten bleiben.

§3 Mittel

Die Genossenschaft verwendet alle Einnahmen vollumfänglich zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung.

§4 Vermögen

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die erforderlichen Mittel beschafft sich die Genossenschaft aus Anteilscheinen, Darlehen, Spenden und allfälligem Betriebsüberschuss.

§5 Anteilscheine

Es werden Anteilscheine zu CHF 5.000 ausgestellt. Das Anteilkapital wird nicht verzinst.

§6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschließlich das Genossenschaftskapital. Eine Haftung der Mitglieder über ihren Anteilschein hinaus ist ausgeschlossen.

§7 Mitgliedschaft

Eintritt

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck der Genossenschaft unterstützen und mindestens einen Anteilschein erwerben. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die GV. Die Stimmberechtigung beginnt mit der Aufnahme in die Genossenschaft und nach der Einzahlung des Anteilscheins.

Austritt

Der Austritt kann unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Verwaltung zu richten. Dem ausscheidenden Mitglied wird auf Antrag der Nominalwert der Anteilscheine rückerstattet.

Ausschluss

Bei Verstoß eines Mitglieds gegen den Zweckartikel und dessen Umsetzung, kann die Generalversammlung mit 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen dieses Mitglied aus der Genossenschaft ausschließen.

§8 Genossenschaftsorgane

- Generalversammlung
- Verwaltung
- Revisionsstelle

§9 Generalversammlung (GV)

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres verschickt die Verwaltung die Einladung zur GV an alle Genossenschaftsmitglieder und an die Revisionsstelle, zusammen mit Traktandenliste, Bilanz und Jahresrechnung. Sie erhalten die schriftliche Einladung zur GV mindestens zwanzig Tage bevor diese stattfindet.

Alle Beschlüsse der GV bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden und durch Stimmübertragung vertretenen Genossenschaftsmitglieder. Die GV wählt die Verwaltung und die Revisionsstelle. Die GV nimmt die Bilanz und die Jahresrechnung ab, beschließt über Änderungen der Statuten, bewilligt das Budget und entlastet die Verwaltung. Die GV kann Kompetenzen der Verwaltung an andere Personen übertragen.

Eine außerordentliche GV kann durch die Verwaltung einberufen werden oder durch 1/10 aller Genossenschaftsmitglieder, mindestens aber deren drei, die den Antrag zur Einberufung an die Verwaltung zu stellen haben. Die außerordentliche GV findet dann innerhalb von dreißig Tagen statt.

§10 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern. Sie handeln nach Pflichten gemäss Art. 902 OR.

Die Verwaltung führt die Beschlüsse der GV aus. Sie ist für die Umsetzung des Genossenschaftszwecks verantwortlich. Die Verwaltung hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Genossenschaft oder anderen Personen übertragen sind. Die Beschlüsse der Verwaltung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. An einem Beschluss der Verwaltung müssen mindestens drei ihrer Mitglieder beteiligt sein. Die Verwaltung bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Form ihrer Unterschrift. Sie vertritt die Genossenschaft nach außen und besorgt die Geschäftsführung und Vertretung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§11 Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - a. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
 - b. sämtliche Genossenschafter zustimmen.
 - c. die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

4. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

§12 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann mit einer 3/4-Mehrheit aller Genossenschaftsmitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen und Rückerstattungen von Darlehen und Anteilscheinen (Nominalwert) verbleibende Vermögen und Gewinne zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu. Alle dem Dharma gewidmeten Liegenschaften müssen ihrem Zweck unwiderruflich erhalten bleiben.

§13 Dorfreglement

Die Rechte und Pflichten der im Dorf tätigen Bewohner/-innen sind durch die Pacht- oder Nutzungsverträge geregelt. Das Leitbild der Genossenschaft ist für alle in Bordo tätigen Menschen verbindlich und bedarf der Genehmigung durch die GV.

§14 Bekanntmachungen

Alle Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen per Rundbrief.

Bern, den 6. Juni 1982

(Neufassung Bordo, den 25.06.2000)

(Neufassung Zofingen, den 09.08.2009)

(Neufassung Zofingen, den 06.11.2016)

Winterthur, den 19.12.2016

Eliane Martens, Sekretärin

Nidau, den 21.12.2016

Gerard Frei, Präsident